

III. Wahlvorbereitung

§ 14

(1) Der Tag der Wahl zur Nationalversammlung wird durch die Gesamtdeutsche Beratung bestimmt. Er muß ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein.

(2) Dieser Beschluß der Gesamtdeutschen Beratung ist von den Behörden Ost- und Westdeutschlands spätestens 3 Monate vor dem Wahltag durch Gesetz zu verkünden.

§ 15

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sowie zur Vorprüfung und Feststellung der Wahlergebnisse in ganz Deutschland wird von der Gesamtdeutschen Beratung ein Zentraler Wahlausschuß gebildet.

(2) Der Zentrale Wahlausschuß wählt seine zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben notwendigen Organe.

§ 16

Der Zentrale Wahlausschuß besteht aus den Vertretern der Parteien, Organisationen und Vereinigungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Wahlgesetzes in Deutschland bestehen. Er wird durch Vertreter solcher Parteien, Organisationen oder Vereinigungen ergänzt, die nach der Verkündung dieses Wahlgesetzes zur Wahl für die Nationalversammlung zugelassen sind.

§ 17

Jedes Land bildet einen Wahlkreis. Groß-Berlin bildet einen einheitlichen Wahlkreis. Jeder Wahlkreis wird in Stimmbezirke geteilt, die möglichst mit den Gemeinden zusammenfallen. Große Gemeinden können in mehrere Stimmbezirke zerlegt, kleine Gemeinden oder Teile von Gemeinden mit benachbarten Gemeinden oder Gemeinde teilen in einem Stimmbezirk vereinigt werden.

§ 18

Für jeden Wahlkreis und für jeden Stimmbezirk wird ein Wahlausschuß gebildet, der aus Vertretern der zur Wahl zugelassenen Parteien, Organisationen und Vereinigungen besteht.

Der Wahlausschuß wählt den Wahlvorstand, der aus einem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und einem Schriftführer besteht.

§ 19

In jedem Stimmbezirk wird für die dort wohnhaften Wähler eine Wählerliste oder Wahlkartei geführt.

§ 20

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- I. ein Wähler, der in eine Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist,
 1. wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Stimmbezirks aufhält;
 2. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 21) seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt;
 3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen;
- II. ein Wähler, der in eine Wählerliste oder Wahlkartei nicht eingetragen oder darin gestrichen ist,
 1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist (§ 21) versäumt hat;
 2. wenn er wegen Rubens des Wahlrechts nicht eingetragen oder gestrichen war, der Grund hierfür aber nach Ablauf der Einspruchsfrist weggefallen ist;
 3. wenn er sich im Auslande aufhielt und seinen Wohnort nach Ablauf der Einspruchsfrist in das Inland verlegt hat.

§ 21

Die Wählerlisten oder Wahlkarteien werden zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Gemeinde-

behörde gibt Ort und Zeit öffentlich bekannt und weist darauf hin, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle Einspruch gegen die Wählerliste oder Wahlkartei erhoben werden kann.

§ 22

Der Wähler kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerliste oder Wahlkartei er eingetragen ist. Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beliebigen Stimmbezirk wählen.

§ 23

Wahlvorschläge können von politischen Parteien, Organisationen oder Wählervereinigungen eingereicht werden. Sie haben das Recht, gemeinsame Wahlvorschläge aufzustellen. Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden.

§ 24

Die Wahlvorschläge für den Wahlkreis sowie die Verbindungserklärung von Wahlvorschlägen sind spätestens am 17. Tage vor dem Wahltag beim Kreiswahlausschuß einzureichen.

§ 25

(1) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 509 Wählern des Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. In den Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu erklärt hat. Die Erklärung kann zusammen mit dem Wahlvorschlag beim Kreiswahlausschuß eingereicht werden.

(2) An Stelle von 500 Wählern genügt die Unterschrift von 20, wenn es sich um Wahlvorschläge von Parteien, Organisationen oder Vereinigungen handelt, die in Deutschland beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen.

§ 26

Für die Kreiswahlvorschläge kann von den zur Wahl zugelassenen Parteien, Organisationen oder Vereinigungen erklärt werden, daß ihre Reststimmen einem zentralen Wahlvorschlag zuzurechnen sind (Anschlußerklärung).

§ 27

(1) Beim Zentralen Wahlausschuß können, und zwar spätestens am 14. Tage vor der Wahl, zentrale Wahlvorschläge eingereicht werden. Sie müssen von mindestens 500 Wählern unterzeichnet sein. An Stelle von 500 Wählern genügt die Unterschrift von 20, wenn es sich um Wahlvorschläge von Parteien, Organisationen oder Vereinigungen handelt, die in Deutschland beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen.

(2) Die Namen der Kandidaten müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. In den Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu erklärt hat. Die Erklärung kann zusammen mit dem Wahlvorschlag beim Zentralen Wahlausschuß eingereicht werden.

(3) Die Benennung im zentralen Wahlvorschlag schließt die Benennung in einem Kreiswahlvorschlag nicht aus, wenn es sich um die gleiche politische Partei, Organisation oder Vereinigung handelt oder eine Verbindungserklärung abgegeben worden ist.

§ 28

Der Zentrale Wahlausschuß veröffentlicht die zentralen Wahlvorschläge so, wie sie zugelassen sind, in fortlaufender Nummernfolge. Die Veröffentlichung soll spätestens am 11. Tage vor dem Wahltag erfolgen.

§ 29

Der Kreiswahlausschuß gibt die Kreiswahlvorschläge samt Verbindungserklärungen sowie die zentralen Wahlvorschläge, denen sich Wahlvorschläge aus dem Wahlkreis angeschlossen haben, öffentlich bekannt.

§ 30

(1) Die Stimmzettel und ihre Umschläge sind für alle Wähler gleich und dürfen mit keinem Merkmal versehen sein, das die Person des Wählers erkennen läßt.

(2) Die Stimmzettel werden durch die Landesregierung für den Wahlkreis amtlich hergestellt in der Weise, daß die Stimmzettel alle zugelassenen Wahl-